

Turnhallenordnung

für die Turnhalle in Göhl

Die Turnhalle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen wird nachdrücklich der schonenden Behandlung eines jeden Benutzers empfohlen.

Den Anordnungen der Übungsleiter und Beauftragten der Gemeinde Göhl ist unbedingt Folge zu leisten.

- 1) Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet.

Der Übungsleiter hat als erster die Turnhalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.

- 2) Benutzungszeiten und Benutzungsart sind im Hallenbenutzungsbuch zu verzeichnen.

Ferner sind festgestellte Unregelmäßigkeiten von dem Übungsleiter in dem Hallenbenutzungsbuch zu vermerken. Das gleiche gilt für die Außensportanlagen.

- 3) Sämtliche Räumlichkeiten sind nach deren Benutzung abzuschließen.

- 4) Ausgehändigte Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- 5) Verunreinigte Räume, wie Sanitärräume, Umkleideräume und ähnliche, deren Verunreinigung durch den Sportbetrieb außerhalb der Halle entstehen, sind besenrein zu verlassen.

- 6) Die Benutzung der Turnhalle und deren Nebenräumen ist mit der Gemeinde Göhl abzustimmen und wird im ausgehängten Benutzungsplan verzeichnet.

- 7) Die Turnhalle darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit geeigneten Turnschuhen oder barfuß betreten werden.

- 8) Das Rauchen in der Turnhalle ist untersagt.

- 9) Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

Benutzte Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihren zugewiesenen Platz zu schaffen.

- 10) Turnpferde, Turnböcke und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Die Holme der Barren sind zu entspannen. Rollen von fahrbaren Geräten sind, wenn möglich, außer Betrieb zu setzen.

- 11) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in geeigneten Behältnissen aufzubewahren.

Außengeräte (gefettete und verschmutzte Bälle) dürfen in der Halle nicht benutzt werden.

- 12) Die Wascheinrichtungen dürfen nicht zum Säubern von Sportgeräten bzw. Sportkleidung (z. B. Fußballschuhen) benutzt werden.
- 13) Die Gemeinde Göhl übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern und Besuchern aus der Benutzung der Halle entstehen. Die Benutzer haben einen entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 14) Die Benutzer haften für alle schuldhaft verursachten Geräteschäden sowie Schäden der Halle, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- 15) Verstöße gegen die Turnhallenordnung können mit Versagen der Hallenbenutzung geahndet werden.

2441 Göhl, den 18. Sept. 1975

gez. Höper